

| | | |
|--|---------------|--------------------------------|
| STELLUNGNAHME 2017-12-023 öffentlich | Referat | Referat VII |
| | Amt | Stadtplanungsamt |
| | Amtsleiter/in | Frau Brand |
| | Telefon | 3 05-2110 |
| | Telefax | 3 05-2149 |
| | E-Mail | stadtplanungsamt@ingolstadt.de |
| Datum | 24.01.2018 | |

| Gremium | Sitzung am (falls bekannt) |
|---------------------------------------|-----------------------------------|
| Bezirksausschuss XII-Münchener Straße | 12.12.2017 |

Beratungsgegenstand

Einschub – Gehwegausbauprogramm 2017 / Sonnenbruchweg

Stellungnahme der Verwaltung:

In planungsrechtlicher Hinsicht kann ein Bebauungsplan nur aufgestellt bzw. geändert werden, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Es muss also ein Planungserfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch bestehen.

Beitragsrechtliche Erwägungen können eine Planrechtfertigung im geforderten Sinne nicht hinreichend begründen. Zudem ist eine Bebauungsplanänderung im vorliegenden Fall nicht zielführend, da im Bebauungsplan ein Fußweg als solcher nur bemaßt dargestellt wird, aber in den Festsetzungen des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Aussage über die Art des Ausbaus getroffen wird.

Von Seiten des Stadtplanungsamtes kann daher eine Änderung des Bebauungsplanes nicht befürwortet werden.

gez.

Ulrike Brand
Leiterin Stadtplanungsamt